



Teileinziehung der Straßen

- **Horststraße (Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstück 924)**
 - **Laufenbergstraße (Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstücke 499 und 686)**
 - **Hardenbergstraße (Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstück 685)**
- in Köln-Mülheim**

Die Bezirksvertretung Mülheim hat in ihrer Sitzung am 22.06.2026 beschlossen, die Widmung der Horststraße, Laufenbergstraße und Hardenbergstraße (Gemarkung Mülheim, Flur 6, Flurstücke 499, 685, 686, 924) folgendermaßen zu beschränken:

Die Widmung wird montags bis freitags außerhalb der Schulferien NRW in der Zeit von 7.45 Uhr bis 8.30 Uhr sowie in der Zeit von 14.45 Uhr bis 16.15 Uhr auf den Fuß- und Radverkehr beschränkt.

Die Teileinziehung erfolgt gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohles.

Eine Karte beziehungsweise ein Plan, aus dem die Lage der einzuziehenden Flächen ersichtlich ist, ist dieser Veröffentlichung angefügt.

Diese Teileinziehung wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Für die vorstehende Teileinziehung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung angeordnet. Es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass die temporäre Sperrung unmittelbar zum Beginn des Schuljahres 2026/2027 angeordnet werden kann. Denn die Teileinziehung dient dazu, dass Schulkinder in einem geschützten Umfeld erlernen können, den Schulweg selbständig oder teilweise selbständig zu beschreiten. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass insbesondere die Schulneulinge, die Anfang September 2026 in ihr Schulleben starten, von Beginn an von dem geschützten Schulweg profitieren können. Gerade die jüngsten Schulkinder werden von dieser Selbstwirksamkeitserfahrung profitieren, ohne durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs mit Unsicherheiten in Hinblick auf die Ausgestaltung ihres Schulwegs konfrontiert zu werden. Die Erhebung einer Klage gegen die Teileinziehung hat infolgedessen keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Teileinziehung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

gez. Claudia Mohr, Amtsleiterin

Schulstraße Horststraße



Abbildung 1: Lageplan der Teileinziehung Schulstraße Horststraße